

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON ROCKWOOL

Hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer Limburg-Nord unter der Nummer 13025533.

Artikel 1 Anwendbarkeit

- 1.1 In diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist unter "Rockwool" zu verstehen: Rockwool Benelux Holding B.V. (Industrieweg 15, 6045 JG Roermond) und/oder eine mit Rockwool Benelux Holding B.V. verbundene Gesellschaft. In diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist unter "Produkt" oder "Produkten" zu verstehen: von Rockwool angebotene oder gelieferte Sachen, Systeme und/oder Software.
- 1.2 Diese Bedingungen sind auf alle Angebote und/oder Verträge, die Rockwool Dritten gegenüber abgegeben bzw. mit Dritten (im Folgenden genannt "Auftraggeber") geschlossen hat, sowie auf deren Ausführung anwendbar.
- 1.3 Diese Bedingungen sind unter Ausschluss eventueller vom Auftraggeber angewandter Geschäftsbedingungen anwendbar.

1.4 Auf von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen kann sich der Auftraggeber nur berufen, wenn und insoweit diese schriftlich von Rockwool akzeptiert wurden.

Artikel 2 – Angebote, Aufträge und Verträge

- 2.1 Alle Angebote von Rockwool sind freibleibend. Aufträge und Annahmen von Angeboten durch den Auftraggeber gelten als unwiderruflich.
- 2.2 Rockwool ist nur gebunden, wenn sie die Annahme des Angebots schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen hat. Rockwool ist darüber hinaus nur an das gebunden, was sie akzeptiert hat.
- 2.3 Eventuelle oder behauptete Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber innerhalb von zwei Werktagen nach dem Datum der Bestätigung Rockwool schriftlich mitzuteilen; mangels dessen wird die Auftragsbestätigung erachtet, den Vertrag richtig und vollständig wiederzugeben.
- 2.4 Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen durch das oder mit dem Personal von Rockwool binden Rockwool erst, nachdem und insoweit sie diese schriftlich bestätigt hat.
- 2.5 Diese allgemeinen Bedingungen sind auf eventuelle Änderungen des Vertrages vollständig anwendbar.

Artikel 3 - Konformität

- 3.1 Alle Angaben von Rockwool über Mengen und/oder andere Angaben mit Bezug auf ihre Produkte werden mit größtmöglicher Sorgfalt erteilt. Rockwool haftet jedoch nicht für eventuelle Abweichungen. Der Auftraggeber muss die Übereinstimmung mit den von Rockwool erteilten oder mit Rockwool vereinbarten Mengen und/oder anderen Angaben bei Entgegennahme der Produkte kontrollieren. Angaben von Rockwool mit Bezug auf Farben, Gewicht, Maße u. dgl. sind lediglich Annäherungswerte und somit freibleibend.
- 3.2 Abbildungen, Beschreibungen, Kataloge, Werbematerial und Angebote binden Rockwool nicht.
- 3.3 Der Auftraggeber hat sich dessen zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Produkte sowie die dazugehörige Verpackung, Etikettierung und anderen Informationen den im Bestimmungsland dafür geltenden, behördlicherseits erlassenen Vorschriften entsprechen. Der Auftraggeber trägt das Risiko mit Bezug auf die Verwendung der Produkte und die Konformität mit den behördlicherseits geltenden Vorschriften.

Artikel 4 – Angaben und Gewährleistung

- 4.1 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen an Rockwool erteilten Angaben und Informationen. Rockwool ist erst an die (weitere) Ausführung des Auftrags gebunden, wenn der Auftraggeber alle von Rockwool verlangten Angaben und Informationen erteilt hat. Im Falle, dass für die Ausführung des Vertrages erforderliche Angaben Rockwool nicht, nicht rechtzeitig oder nicht absprachegemäß zur Verfügung stehen oder wenn der Auftraggeber in anderer Weise seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat Rockwool darüber hinaus das Recht, die dadurch entstandenen Kosten gemäß den bei ihr üblichen Konditionen in Rechnung zu stellen.

4.2 Im Falle, dass ein Auftrag nach Plänen, Zeichnungen oder anderen Instruktionen des Auftraggebers ausgeführt werden muss, wird Rockwool dem Auftraggeber hierfür einen gesonderten Preis in Rechnung stellen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.3 Im Falle der Bearbeitung oder Verarbeitung oder des Konfektionierens von Halbfertigzeugnissen von Rockwool durch den Auftraggeber oder in dessen Namen, erfolgt die Bearbeitung, Verarbeitung oder Konfektionierung unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte von Rockwool und/oder Dritten. Der Auftraggeber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die von ihm eingeschalteten Dritten. Der Auftraggeber stellt Rockwool von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus dieser Bearbeitung oder Verarbeitung oder aus dem Konfektionieren und aus den Folgen der Verwendung dieser bearbeiteten, verarbeiteten oder konfektionierten Sachen resultieren.

4.4. Der Auftraggeber wird Rockwool sowie Mitarbeiter von Rockwool ferner von Ansprüchen Dritter – Mitarbeiter von Rockwool inbegriffen -, denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages inbegriffen von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, der Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit von seitens des Auftraggebers oder in dessen Namen erteilten Angaben oder Informationen und/oder infolge unsicherer Situationen in dessen Betrieb oder Unternehmen Schäden entstehen, freistellen.

Artikel 5 – Beschreibungen, Modelle und Hilfsmittel

- 5.1 Von Rockwool unterbreitete Offerten sowie von Rockwool angefertigte oder erteilte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Empfehlungen, Angaben und andere Informationen, Arbeitsgerät, Pläne, Materiallisten, von Rockwool zur Verfügung gestellte (Test-)Produkte, (Test-)Geräte oder (Test-)Software bleiben ungeachtet dessen, ob die Kosten hierfür dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurden oder nicht, das Eigentum von Rockwool.
- 5.2 Die Urheberrechte und/oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte mit Bezug auf alle von Rockwool – gegebenenfalls im Auftrag des Auftraggebers – angefertigten oder dem Auftraggeber erteilten Sachen, Empfehlungen u. dgl., wie in Artikel 5.1 genannt, stehen Rockwool zu.
- 5.3 Die in den Artikeln 5.1 und 5.2 genannten Sachen, Empfehlungen u. dgl. dürfen ohne Zustimmung von Rockwool weder vollständig noch teilweise vervielfältigt oder veröffentlicht oder Dritten gezeigt, zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder belastet werden, sofern Rockwool dafür nicht ihre Zustimmung erteilt hat.
- 5.4 Die Informationen, die in den in den Artikeln 5.1 und 5.2 genannten Sachen, Empfehlungen u. dgl. enthalten sind, bleiben exklusiv Rockwool vorbehalten, auch wenn die Kosten dafür dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurden.

Artikel 6 - Software

- 6.1 Wenn Rockwool dem Auftraggeber Software zur Verfügung stellt, erteilt Rockwool dem Auftraggeber damit ein nicht-exklusives Recht zur Nutzung der Software. Die an anderer Stelle in diesen allgemeinen Bedingungen dargelegten Bestimmungen gelten uneingeschränkt, sofern nicht in diesem Artikel 6 etwas anders bestimmt wird.
- 6.2 Der Auftraggeber wird die mit Rockwool vereinbarten Nutzungseinschränkungen stets genau beachten. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers umfasst ausschließlich das Recht, die Software zu laden und auszuführen.
- 6.3 Die Software darf vom Auftraggeber ausschließlich in seinem eigenen Unternehmen oder seiner eigenen Organisation auf der Verarbeitungseinheit und für eine bestimmte Zahl von Benutzern oder Anschlüssen, für die das Nutzungsrecht gewährt wurde, genutzt werden. Das Nutzungsrecht kann sich nur auf mehrere Verarbeitungseinheiten und/oder Benutzer beziehen, wenn dies schriftlich mit Rockwool vereinbart wurde.
- 6.4 Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software und die Datenträger, auf denen sie festgelegt ist, zu verkaufen, zu vermieten, zu kopieren, dafür Unterlizenzen zu erteilen, sie zu veräußern oder beschränkte Rechte darauf zu begründen oder sie in gleich welcher Weise oder zu gleich welchem Zweck einem Dritten zur Verfügung zu stellen, und zwar gilt dies auch, wenn der betreffende Dritte die Software ausschließlich für den Auftraggeber nutzt.
- 6.5 Der Auftraggeber wird die Software außer im Rahmen der Behebung von Fehlern nicht verändern und wird sie nicht im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten für Dritte nutzen. Der Quellcode der Software und die bei der Entwicklung der Software entwickelte technische Dokumentation werden dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.
- 6.6 Sofort nach Beendigung des Nutzungsrechts an der Software wird der Auftraggeber alle in seinem Besitz befindlichen Exemplare der Software an Rockwool zurückgeben.
- 6.7 Rockwool haftet niemals für eventuelle Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software resultieren, und ebenso wenig für verstümmelte oder verloren gegangene Daten, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobes Verschulden seitens Rockwool vor.
- 6.8 Wenn und insoweit Rockwool dem Auftraggeber Software von Dritten zur Verfügung stellt, werden mit Bezug auf diese Software die Bedingungen dieser Dritten ergänzend zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen anwendbar sein. Der Auftraggeber akzeptiert die genannten Bedingungen Dritter.
- 6.9 Es ist Rockwool gestattet, technische Vorkehrungen zum Schutz der Software zu treffen. Falls Rockwool die Software durch technische Schutzvorkehrungen gesichert hat, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Sicherung zu entfernen oder zu umgehen.
- 6.10 Der Auftraggeber haftet dafür, dass keine Rechte Dritter der Bereitstellung für Rockwool von Geräten, Software oder Materialien mit dem Ziel der Nutzung oder Bearbeitung entgegenstehen und der Auftraggeber wird Rockwool mit Bezug auf alle Handlungen schadlos halten, die auf der Behauptung basieren, dass eine solche Bereitstellung, Nutzung oder Bearbeitung irgendein Recht Dritter verletzt.

Artikel 7 - Beratung

7.1 Rockwool wird sich aufs Äußerste bemühen, die mit ihren Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstiger Informationserteilung angestrebten Ergebnisse zu erreichen, übernimmt hierfür jedoch keinerlei

Garantie. Alle von Rockwool erteilten Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Angaben oder Informationen (z. B. mit Bezug auf Qualitäten, Kapazitäten und/oder Ergebnisse) sind deshalb völlig freibleibend und werden von Rockwool als nicht verbindliche Informationen erteilt.

7.2 Für eventuelle direkte oder indirekte Schäden gleich welcher Form und mit gleich welcher Ursache, die aus der in Artikel 7.1 genannten Beratung und/oder Informationserteilung resultieren, haftet Rockwool nicht, außer im Falle von Vorsatz oder groben Verschuldens seitens Rockwool. Der Auftraggeber stellt Rockwool von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

7.3 Der Auftraggeber wird alle Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen und anderen, von Rockwool erteilten Informationen streng vertraulich behandeln und nur für den Zweck verwenden, für den die Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen und/oder anderen Informationen bestimmt sind.

7.4 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen und/oder anderen von Rockwool erteilten Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rockwool zu vervielfältigen, festzulegen oder zu veröffentlichen oder sie in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen, Dritte davon in Kenntnis zu setzen oder dazu die Gelegenheit zu bieten.

Artikel 8 – Geistiges Eigentum

8.1 Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte mit Bezug auf die Produkte und deren Design sowie mit Bezug auf Software von Rockwool und Sachen, die Rockwool bei der Ausführung des Vertrages entwickelt und/oder verwendet, stehen Rockwool zu, insoweit sie nicht bereits Dritten zustehen und sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8.2 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, irgendeine Angabe mit Bezug auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere Rechte geistigen oder gewerblichen Eigentums aus den Produkten, der Software und/oder anderen Sachen von Rockwool zu entfernen oder zu ändern.

8.3 Rockwool garantiert, dass die von ihr gelieferten Produkte als solche keine niederländischen Patentrechte Dritter verletzen. Im Falle, dass Rockwool dennoch einräumen muss oder ein niederländisches Gericht in einem Gerichtsverfahren gegen Rockwool mit einem rechtskräftig gewordenen Urteil festgestellt hat, dass von Rockwool gelieferte Produkte ein niederländisches Patent verletzen, wird Rockwool entweder die betreffenden Produkte durch solche Produkte ersetzen, die das betreffende niederländische Patent nicht verletzen, oder ein Lizenzrecht für das betreffende Patent erwerben oder die betreffenden Produkte gegen Erstattung des für sie bezahlten Preises, abzüglich der als normal zu erachtenden Abschreibungen, zurücknehmen, und zwar nach Wahl und ausschließlich zur Beurteilung von Rockwool. Rockwool hat in dem Fall keinen weiteren Schadenersatz an den Auftraggeber zu zahlen und ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber diesbezüglich gerichtlich oder außergerichtlich zu entschädigen.

8.4 Falls ein Auftrag nach Plänen, Zeichnungen oder anderen Instruktionen des Auftraggebers ausgeführt werden muss, garantiert der Auftraggeber, dass dadurch keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte oder anderen Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Rockwool von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte – gegebenenfalls auf Schadenersatz – frei.

Artikel 9 - Preise

9.1 Von Rockwool angegebene oder mit Rockwool vereinbarte Preise verstehen sich einschließlich der Verpackungskosten, jedoch ohne Mehrwertsteuer, Ein- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchssteuern und andere Steuern oder Abgaben, die mit Bezug auf die Produkte und deren Transport auferlegt oder erhoben werden.

9.2 Von Rockwool angegebene Preise sind für die Lieferung durch Rockwool innerhalb der Niederlande, einschließlich Texel, jedoch mit Ausnahme der übrigen Watteninseln, berechnet. Für die Lieferung durch Rockwool außerhalb der Niederlande gelten die Preise, die in der für das Land geltenden Preisliste oder in den entsprechenden Offerten von Rockwool genannt sind.

9.3 Rockwool ist berechtigt, für Aufträge mit einem niedrigeren als dem von Rockwool festgelegten Mindestumfang einen Zuschlag für Auftrags- und Verwaltungskosten gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei Rockwool geltenden Regelung in Rechnung zu stellen.

9.4 Rockwool behält sich mit Bezug auf noch nicht ausgelieferte Produkte das Recht vor, Verkaufspreise, Nachlässe und/oder Verkaufsbedingungen in die am Tag der Auslieferung geltenden Preise, Nachlässe und/oder Verkaufsbedingungen zu ändern. Der Auftraggeber hat in dem Fall das Recht, den Vertrag, insoweit er nicht bereits ausgeführt wurde, mittels eines an Rockwool gerichteten eingeschriebenen Briefs innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe der Änderung aufzuheben, es sei denn, dass die Änderung ihm zu seinem Vorteil gereicht.

9.5 Wenn Rockwool weitere Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen übernommen hat, ohne dass dafür ausdrücklich schriftlich ein Preis vereinbart wurde, ist sie berechtigt, dem Auftraggeber hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten und/oder die bei Rockwool üblichen Preise in Rechnung zu stellen.

9.6 Im Falle, dass sich nach dem Angebot und/oder nach dem Zustandekommen eines Vertrages Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen – Steuern, Verbrauchssteuern, Einfuhrabgaben, Devisenkurse, Löhne und Gehälter und die Preise von Sachen und/oder Dienstleistungen (die Rockwool gegebenenfalls von Dritten bezieht) inbegriffen – ändern, ist Rockwool berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Artikel 10 - Lieferzeit und Lieferung

10.1 Angegebene Lieferzeiten werden annähernd festgelegt und gelten niemals als Endfristen. Eine Überschreitung der Lieferfrist verpflichtet Rockwool nicht zu irgendeinem Schadenersatz und berechtigt den Auftraggeber nicht dazu, aus dem Vertrag resultierende Verpflichtungen nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn und insoweit Rockwool nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist, die mindestens der anfangs mitgeteilten oder vereinbarten Lieferfrist entspricht, den Auftrag nachträglich ausgeführt hat. Rockwool ist in dem Fall nicht schadenersatzpflichtig.

10.2 Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsumständen und auf einer rechtzeitigen Lieferung der für die Erfüllung des Vertrages von Rockwool benötigten Sachen. Wenn es infolge einer Änderung von Arbeitsumständen und/oder der nicht rechtzeitigen Lieferung von seitens Rockwool benötigten Sachen zu einer Verzögerung kommt, wird die Lieferzeit soweit erforderlich verlängert.

10.3 Die Lieferzeit wird um die Dauer der Verzögerung verlängert, die auf der Seite von Rockwool dadurch entsteht, dass der Auftraggeber irgendeine aus dem Vertrag resultierende Verpflichtung nicht erfüllt oder es versäumt, auf entsprechendes Ersuchen an der Ausführung des Vertrages mitzuwirken.

10.4 Die Auslieferung der Produkte erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte für den Auftraggeber gesondert bereit gestellt wurden. Der Auftraggeber trägt ab Auslieferung die Kosten und das Risiko mit Bezug auf die Produkte, auch wenn das Eigentum noch nicht übertragen wurde.

10.5 Rockwool bestimmt, wie und von wem die Produkte transportiert werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Transport erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen. Der Auftraggeber trägt für ausreichende Lade- und Entlademöglichkeiten und für ein schnelles Entladen Sorge.

10.6 Das Laden und Entladen sowie das Ein-, Um- und Verpacken erfolgen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers, auch wenn Rockwool dem Auftraggeber dabei behilflich ist.

10.7 Im Falle, dass der Auftraggeber die Produkte nicht in Empfang nimmt oder sie nicht abholt bzw. abholen lässt, werden diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers gelagert, solange Rockwool dies als wünschenswert und/oder notwendig erachtet. Rockwool hat in dem Fall sowie im Falle eines anderen (anrechenbaren) Versäumnisses seitens des Auftraggebers jederzeit das Recht, nach ihrer Wahl entweder die Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder den Vertrag (außergerichtlich) aufzuheben, und zwar unbeschadet ihres Rechts auf Vergütung des ihr entstandenen Schadens und des ihr entgangenen Gewinns, die Kosten der Lagerung inbegriffen.

10.8 Rockwool ist nicht verpflichtet, einem Ersuchen des Auftraggebers zur Wiederbeschaffung oder zur nachträglichen Beschaffung zu entsprechen. Entspricht Rockwool einem solchen Ersuchen dennoch, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten.

10.9 Rockwool ist befugt, einen Vertrag in Teilen auszuführen und die Bezahlung des Teils des Vertrages zu verlangen, der bereits ausgeführt wurde.

10.10 Rockwool bestimmt die Art und Weise, in der die Produkte verpackt werden.

Artikel 11 – Höhere Gewalt

11.1 Wenn Rockwool durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird, ist Rockwool berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und ist sie demzufolge nicht mehr an irgendeine Lieferfrist gebunden. Der Auftraggeber hat in dem Fall keinen Anspruch auf Vergütung von Schäden, Kosten oder Zinsen.

11.2 Unter höhere Gewalt fallen unter anderem folgende Situationen: Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Aufruhr, Belagerungszustand, Arbeitseinstellung, Schwerpunkstreiks oder Dienst nach Vorschrift, Aussperrung, Feuer, Unfall oder Erkrankung von Personal, Betriebsstörungen, Transportstagnation, störende gesetzliche Bestimmungen, Wartezeiten beim Zoll, Beschränkungen von Ein-/Ausfuhr oder andere, behördlicherseits auferlegte Beschränkungen, Mangel an Rohstoffen, von Rockwool unvorhergesehene Probleme bei der Produktion oder beim Transport sowie jeder andere Umstand, der nicht ausschließlich vom Willen von Rockwool abhängig ist, wie z. B. die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung von Sachen oder Dienstleistungen durch Dritte, die von Rockwool eingeschaltet wurden.

11.3 Im Falle einer Situation höherer Gewalt ist Rockwool befugt, den Vertrag für den nicht ausführbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzuheben. Wenn die Situation höherer Gewalt mehr als sechs Wochen

andauert, ist auch der Auftraggeber befugt, den Vertrag für den nicht ausführbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzuheben.

11.4 Wenn Rockwool ihre Verpflichtungen beim Eintreten der Situation höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 12 – Garantie und Reklamation

12.1 Rockwool haftet für die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Produkte in Übereinstimmung mit dem, was der Auftraggeber kraft des Vertrages angemessenerweise erwarten darf. Sollten dennoch Mängel an den von Rockwool gelieferten Produkten infolge von Herstellungs- und/oder Materialfehlern auftreten, wird Rockwool diese Mängel beheben (lassen) oder die für die Behebung benötigten Teile zur Verfügung stellen (lassen), die betreffenden Produkte vollständig oder teilweise austauschen oder eine angemessene Preisminderung gewähren, und zwar nach Wahl und ausschließlich zur Beurteilung durch Rockwool. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Lieferung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

12.2 Unter die Garantie fallen auf keinen Fall Mängel, die auftreten bei oder (unter anderem) die Folge sind:

- von normalem Verschleiß;
- der Nichtbeachtung von Instruktionen oder Vorschriften durch den Auftraggeber oder dessen Personal oder einer anderen als der normalen vorgesehenen Nutzung;
- von unsachgemäßer Wartung oder Nutzung durch den Auftraggeber;
- von Arbeiten durch Dritte, Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte oder durch den Auftraggeber, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rockwool;
- der Anwendung einer behördlichen Vorschrift mit Bezug auf die Art oder die Qualität der verwendeten Materialien; von nach Plänen, Zeichnungen oder anderen Instruktionen des Auftraggebers nach Maß produzieren und gelieferten Produkten;
- von Sachen, die der Auftraggeber Rockwool zur Bearbeitung oder Ausführung eines Auftrags erteilt hat oder die in Absprache mit dem Auftraggeber verwendet wurden;
- von durch Rockwool von Dritten bezogenen Teilen, insoweit diese Dritte Rockwool gegenüber keine Garantie gewährt haben;
- der Verarbeitung der Produkte durch den Auftraggeber, es sei denn, dass Rockwool eine bestimmte Art der Verarbeitung ausdrücklich in ihren Unterlagen, Broschüren und dergleichen angibt oder ohne jeglichen Vorbehalt schriftlich erlaubt hat.

12.3 Der Auftraggeber hat die gelieferten Produkte sofort nach Erhalt selbst genau zu prüfen oder prüfen zu lassen; andernfalls verfällt jedes Recht auf Reklamation und/oder Garantie. Eine eventuelle Reklamation mit Bezug auf die Menge der gelieferten Produkte ist unverzüglich im Frachtbrief oder im Lieferschein zu vermerken; mangels dessen gelten die auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein genannten Mengen als zwingender Beweis gegenüber dem Auftraggeber.

12.4 Ansprüche aufgrund der Garantie sind Rockwool innerhalb von acht Tagen, nachdem ein Mangel aufgetreten ist, mit eingeschriebenem Brief zu melden. Mangels fristgerechter Reklamation verfällt jeder Anspruch gegenüber Rockwool.

12.5 Im Falle, dass der Auftraggeber eine Reklamation einreicht, ist er verpflichtet, Rockwool die Gelegenheit zu geben, die Produkte zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen, um den Mangel festzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte, auf die sich die Reklamation bezieht, zur Verfügung von Rockwool zu halten; andernfalls verfällt jedes Recht auf Reklamation und/oder Garantie.

12.6 Eine Rücksendung an Rockwool von verkauften Produkten aus gleich welchem Grunde kann nur nach vorheriger schriftlicher Ermächtigung und nach dem Erhalt von Versand- und/oder anderen Instruktionen von Rockwool erfolgen. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber trägt auch weiterhin jederzeit die Kosten und das Risiko mit Bezug auf die Produkte. Rockwool wird die Transportkosten vergüten, wenn festgestellt wird, dass ein anrechenbares Versäumnis seitens Rockwool vorliegt.

12.7 Eventuelle Mängel, die sich auf einen Teil der gelieferten Produkte beziehen, berechtigen den Auftraggeber nicht, die gesamte Partie der gelieferten Produkte zu beanstanden oder zurückzuweisen.

12.8 Jeder Garantie- oder Reklamationsanspruch verfällt, wenn die Produkte vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag nicht ordnungsgemäß oder entgegen Anweisungen, die von Rockwool oder in deren Auftrag erteilt wurden, transportiert, behandelt, verwendet, bearbeitet oder gelagert wurden oder wenn die üblichen Maßnahmen/Vorschriften nicht beachtet wurden, sowie wenn der Auftraggeber irgendeine, für ihn aus dem zugrunde liegenden Vertrag resultierende Verpflichtung gegenüber Rockwool nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.

12.9 Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht aus.

12.10 Nach Feststellung eines Mangels an einem Produkt oder einer Dienstleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, alles zu tun, was Schäden vermeidet oder begrenzt, die eventuelle sofortige Einstellung der Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung und/oder des Handels ausdrücklich inbegriffen.

Artikel 13 - Eigentumsvorbehalt

13.1 Das Eigentum an den gelieferten und den zu liefernden Produkten bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die Rockwool aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Auftraggeber zusteht.

13.2 Das Eigentum von Rockwool erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Auftraggeber stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumsverwerbs für Rockwool her und verwahrt sie für Rockwool. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen Rockwool.

13.3 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsprodukte von Rockwool mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt Rockwool zusammen mit diesen andere Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumsverwerbs des Auftraggebers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:

der Miteigentumsanteil von Rockwool entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukten von Rockwool zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren; verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Auftraggeber erstrecken haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil von Rockwool um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht Rockwool an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis der Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukten zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser andere Lieferanten bestimmt.

13.4 Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsprodukten aus den gegenwärtigen und künftigen Produktenlieferungen von Rockwool mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von Rockwool zur Sicherung an Rockwool ab.

13.5 Solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Rockwool ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum von Rockwool stehende Produkte im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Rockwool abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist Rockwool berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen: jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Rockwool dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

13.6 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten der Forderungen von Rockwool um mehr als 10%, so wird Rockwool auf verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl von Rockwool freigeben.

13.7 Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Auftraggeber als Erfüllung.

13.8 Der Auftraggeber und Rockwool vereinbaren hiermit hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten die ausschließliche Geltung deutschen Rechtes.

Artikel 14 - Pfandrecht

14.1 Rockwool hat ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, Dokumenten und Geldern, die Rockwool aus gleich welchem Grunde bei sich hat oder haben wird, für alle Forderungen, die sie gegenüber dem Auftraggeber hat oder gegebenenfalls in der Zukunft erwirbt. Rockwool hat das Pfandrecht und das Zurückbehaltungsrecht gegenüber jedem, der die Herausgabe der Sachen, Dokumente und/oder Gelder verlangt.

14.2 Rockwool kann die in Artikel 14.1 genannten Rechte auch zur Erlangung dessen ausüben, was der Auftraggeber Rockwool im Zusammenhang mit vorangegangenen und/oder bereits ausgeführten Aufträgen noch schuldet.

Artikel 15 – Reklamationsrecht

15.1 Im Falle, dass der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, ist Rockwool befugt, innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Produkte vom Auftraggeber oder in dessen Namen eingelagert wurden, die gelieferten Produkte mittels einer schriftlichen Erklärung zurückzufordern und den Vertrag damit fristlos aufzuheben. Der Auftraggeber wird die Produkte danach unverzüglich und auf seine eigenen Kosten an Rockwool zurücksenden.

15.2 Falls der Auftraggeber die von Rockwool gelieferten Produkte teilweise bezahlt hat, ist Rockwool berechtigt,

entweder den nicht bezahlten Teil oder einen dem entsprechenden Teil der gelieferten Produkte zurückzufordern oder unter Rückzahlung des bereits bezahlten Betrages und nach Verrechnung des Rockwool durch diese Nichterfüllung erlittenen Schadens und der hierdurch entstandenen Kosten die Rückgabe der gelieferten Produkte zu fordern, unbeschadet der sonstigen, Rockwool aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte. Der Auftraggeber wird die genannten Produkte danach unverzüglich und auf seine eigenen Kosten an Rockwool zurücksenden.

Artikel 16 - Bezahlung

16.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, muss die Bezahlung der Rechnungen von Rockwool innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der in der Rechnung genannten Währung und ausschließlich in der Weise, wie in der Rechnung angegeben, erfolgen. Rockwool hat jederzeit das Recht, vollständige oder teilweise Vorauszahlung und/oder in anderer Weise eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.

16.2 Rockwool ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

16.3 Wenn keine rechtzeitige Bezahlung erfolgt ist, hat der Auftraggeber ohne weitere Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen, zu berechnen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der Bezahlung, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat gilt.

16.4 Alle auf die Einziehung entfallenden Kosten - unter anderem außergerichtliche Inkassokosten und vorprozessuale Kosten inbegriffen - sind für Rechnung des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des einzuziehenden Betrages, mindestens jedoch € 150,-.

16.5 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht auf Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen.

Rockwool ist stets befugt, alles was sie dem Auftraggeber schuldet, mit dem zu verrechnen, was der Auftraggeber und/oder mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen Rockwool - gegebenenfalls einforderbar, bedingt oder auf Zeit - schuldet/schulden.

16.6 Der vollständige Rechnungsbetrag ist sofort und in einem Betrag einforderbar, wenn eine vereinbarte Rate nicht pünktlich am Fälligkeitstag bezahlt wurde, sowie wenn der Auftraggeber in Konkurs gerät, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, wenn die gesetzliche Schuldensanierungsregelung (WSNP) für auf ihn anwendbar erklärt wird oder seine Entmündigung beantragt wurde, wenn Sachen und/oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden, wenn der Auftraggeber verstirbt oder wenn sein Unternehmen liquidiert oder aufgelöst wird. Wenn eine der oben genannten Situationen eintritt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Rockwool hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

16.7 Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen stets erst zur Begleichung der zahlbaren Kosten, danach zur Begleichung der fällig gewordenen Zinsen und schließlich zur Begleichung der einforderbaren Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Auftraggeber vermerkt, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 17 – Stornierung und Entschädigung

17.1 Der Auftraggeber darf einen erteilten Auftrag nicht stornieren. Wenn der Auftraggeber einen erteilten Auftrag trotzdem ganz oder teilweise storniert, ist er verpflichtet, Rockwool alle im Hinblick auf die Ausführung dieses Auftrags getätigten Kosten, die Arbeiten von Rockwool und den Gewinnausfall von Rockwool, zuzüglich der Mehrwertsteuer, Rockwool zu vergüten.

Artikel 18 - Haftung

18.1 Abgesehen von der Bestimmung in Artikel 12 hat der Auftraggeber gegenüber Rockwool keinerlei Anspruch wegen Mängeln an den oder mit Bezug auf die von Rockwool gelieferten Produkte. Rockwool haftet somit nicht für direkte und/oder indirekte Schäden - Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (Betriebs- und/oder Stagnationsschäden) und jegliche andere Schäden inbegriffen -, die aufgrund gleich welcher Ursache entstanden sind, außer im Falle von grobem Verschulden oder Vorsatz ihrerseits.

18.2 Rockwool haftet ferner nicht im oben genannten Sinne für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen, (grobes) Verschulden oder Vorsatz dieser Personen inbegriffen.

18.3 Rockwool haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder anderen Rechten Dritter durch die Nutzung von Daten, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag erteilt wurden. Ebenso wenig haftet Rockwool für die Beschädigung oder den Verlust von durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halbfertigerzeugnissen, Modellen und/oder anderen Sachen.

Schäden an Produkten, die durch Beschädigung oder Zerstörung von Verpackung verursacht wurden, sind für Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

18.5 Wenn Rockwool auf der Basis der ihr zu dem gegebenen Zeitpunkt bekannten Fakten und/oder Umstände ein Aussetzungs- oder Aufhebungsrecht ausübt, später aber unwiderruflich festgestellt wird, dass die Ausübung dieses Rechts unberechtigterweise erfolgt ist, haftet Rockwool nicht und ist Rockwool nicht zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet, außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden ihrerseits.

18.6 In allen Fällen, in denen Rockwool schadenersatzpflichtig ist, wird dieser Schadenersatz niemals – je nach Wahl von Rockwool – den Rechnungswert der gelieferten Produkte und/oder der erbrachten Dienstleistungen, die den Schaden verursacht haben oder in deren Zusammenhang der Schaden verursacht wurde, oder – wenn der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Rockwool gedeckt ist – den Betrag, der tatsächlich vom Versicherer ausgezahlt wird, überschreiten.

18.7 Jede Forderung gegenüber Rockwool verfällt durch bloßen Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Entstehen der Forderung, sofern sie nicht von Rockwool anerkannt wurde.

18.8 Der Auftraggeber stellt Rockwool, ihre Arbeitnehmer und die von ihr für die Ausführung des Vertrages eingeschalteten Hilfspersonen von allen Ansprüchen Dritter - auf Produkthaftung basierende Ansprüche inbegriffen - im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages durch Rockwool, und zwar ungeachtet der Ursache, sowie von den daraus für Rockwool resultierenden Kosten frei.

Artikel 19 - Vertretung

19.1 Wenn der Auftraggeber im Namen eines oder mehrerer anderer auftritt, haftet er – unbeschadet der Haftung dieses/dieser anderen – gegenüber Rockwool, als wäre er selbst Auftraggeber.

Artikel 20 - Schlussbestimmungen

20.1 Die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit irgendeiner Bestimmung dieser Bedingungen oder von Verträgen, auf welche diese Bedingungen anwendbar sind, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Rockwool und der Auftraggeber sind verpflichtet, Bestimmungen, die nichtig sind oder aufgehoben wurden, durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, deren Zweck soweit wie möglich dem Zweck der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen entspricht.

20.2 Alle Streitigkeiten zwischen Rockwool und dem Auftraggeber werden in erster Instanz ausschließlich vom Gericht in Roermond abgeurteilt; dies gilt vorbehaltlich der zwingenden Zuständigkeit eines anderen niederländischen Gerichts und sofern Rockwool nicht ein bei Nichtberücksichtigung dieses Artikels ansonsten zuständiges Gericht bevorzugt.

20.3 Alle Verträge, die Rockwool schließt, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

20.4 Alle internationalen Verträge über den Kauf von beweglichen physischen Sachen, deren Wirkung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, sind nicht anwendbar; ihre Anwendbarkeit wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages von 1980 (Convention on the International Sale of Goods 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.

20.5 Im Falle von Uneinigkeit über die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text bindend.